Bezugs-Preis
in der Hauptexpedition oder den im Stadtbezirk und den Vororten errichteten Ausgabestellen abgeholt: vierteljährlich ℳ 4.50, bei zweimaliger täglicher Zustellung ins Haus ℳ 5.50. Durch die Post bezogen für Deutschland und Oesterreich: vierteljährlich ℳ 6.— Directe tägliche Kreuzbandsendung ins Ausland: monatlich ℳ 7.50

Die Morgen-Ausgabe erscheint täglich ½7 Uhr, die Abend-Ausgabe Wochentags 5 Uhr.

Redaction und Expedition:
Johannesgasse 8.
Die Expedition ist Wochentags ununterbrochen geöffnet von früh 8 bis Abends 7 Uhr.

Filialen:
Otto Klemm's Sortim. (Alfred Hahn), Universitätsstraße 1,
Louis Lösche, Katharinenstr. 14, part. und Königsplatz 7.

Morgen-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Anzeigen-Preis
die 6gespaltene Petitzeile 20 Pfg.
Reclamen unter dem Redactionsstrich (4gespalten) 50 ₰, vor den Familiennachrichten (6gespalten) 40 ₰.
Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß. Tabellarischer und Ziffernsatz nach höherem Tarif.

Extra-Beilagen (gefalzt), nur mit der Morgen-Ausgabe, ohne Postbeförderung ℳ 60.—, mit Postbeförderung ℳ 70.—.

Annahmeschluß für Anzeigen:
Abend-Ausgabe: Vormittags 10 Uhr.
Morgen-Ausgabe: Nachmittags 4 Uhr.
Sonn- und Festtags früh ½9 Uhr.
Bei den Filialen und Annahmestellen je eine halbe Stunde früher.
Anzeigen sind stets an die Expedition zu richten.

Druck und Verlag von E. Polz in Leipzig

№ 388. **Mittwoch** den 1. August 1894. 88. Jahrgang.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Der am 1. August d. J. fällige zweite Termin der Staatsgrundsteuer ist nach
zwei Pfennigen von jeder Steuereinheit
zu entrichten.

Die Steuerpflichtigen werden daher hiedurch aufgefordert, ihre Steuerbeträge nebst der städtischen Grundsteuer, welche nach §. 6 des Regulativs für die Gemeindeanlagen der Stadt Leipzig vom 26. März 1879 mit
Eins vom Tausend des im Kataster eingestellten Grundwerthes
an demselben Tage fällig wird, von genannten Tage ab bis spätestens 14 Tage nach demselben an die bekannten Zahlstellen zu bezahlen.

Nach Ablauf dieser Frist tritt das gesetzliche Beitreibungsverfahren ein.

Gleichzeitig sind in Gemäßheit der Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 3. Januar d. J. (§. 2 des Gesetz- und Verordnungsblattes) **zur Deckung des Bedarfs des Landesculturraths von den Besitzern hierzu beitragspflichtiger landwirthschaftlicher Grundstücke**
zwei Zehntheil Pfennig auf jede Beitragseinheit
für obengenannten Termin mit zu entrichten.

Leipzig, den 30. Juli 1894.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Tröndlin. Frenzel.

Bekanntmachung.

Die evangelisch-lutherische Kirchenanlage vom Grundbesitz für Gesammt-Leipzig auf das Jahr 1894 ist
am 1. August d. J.
fällig.

Dieselbe beträgt:

für den Verband der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden in Alt-Leipzig	18,5 ₰	auf eine städtische Steuereinheit — 1000 ℳ Grundwerth.
für die Kirchengemeinde Anger-Crottendorf	14 „	
„ „ Kirchengemeinde Connewitz	19 „	
„ „ Kirchengemeinde Gutritzsch	15 „	
„ „ Kirchengemeinde Gohlis	17 „	
„ „ Kirchengemeinde Kleinzschocher mit Schleußig	21 „	
„ „ Kirchengemeinde Lindenau	12 „	
„ „ Kirchengemeinde Lößnig	30 „	
„ „ Kirchengemeinde Neustadt mit Neuschönefeld	12 „	
„ „ Kirchengemeinde Plagwitz	29 „	
„ „ Kirchengemeinde Reudnitz	18 „	
„ „ Kirchengemeinde Sellerhausen mit Neusellerhausen	11,5 „	
„ „ Kirchengemeinde Thonberg mit Neureudnitz	21 „	
„ „ Kirchengemeinde Volkmarsdorf mit Volkmarsdorfer Straßenhäusern	14 „	

Sind die Besitzer unveräußerlichen Eigenthums Mitglieder einer anderen, ein eigenes Gotteshaus in dem betreffenden Steuerbezirke, d. h. Parochialbezirke, besitzenden anerkannten Religions- oder Confessionsgemeinschaft, so haben sie nur den dritten Theil des sonst auf ihren Grundbesitz bezw. auf ihren Antheil entfallenden Beitrags zu den Parochial-Anlagen zu entrichten.

Die Steuerpflichtigen werden deshalb aufgefordert, ihre Steuerbeträge von dem obenbezeichneten Termine ab bis spätestens 14 Tage nach demselben an die bekannten Zahlstellen zu bezahlen.

Nach Ablauf dieser Frist tritt das gesetzliche Beitreibungsverfahren ein.

Leipzig, am 30. Juli 1894.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Tröndlin. Frenzel.

Verkauf von 2 Geschoß Treppen.

In dem Gebäude der **24. Bezirksschule in Leipzig-Plagwitz**, an der Elisabeth-Aller, werden 2 Geschoß Treppen aus eichenem Holze mit je 24 Stufen bei 4.00 m Geschoßhöhe verfügbar, sie sollen deshalb im Wege des schriftlichen Angebotes auf den Abbruch verkauft werden.

Die Abbruchsbedingungen können bei unserer **Hochbau-Verwaltung, Rathhaus, 2. Obergeschoß, Zimmer Nr. 7,** während der Geschäftsstunden eingesehen werden.

Die Besichtigung der Treppen ist am 2., 3. und 4. August d. J., Vormittags von 11 bis 12 Uhr gestattet.

Bezügliche Angebote sind in verschlossenem Umschlage **bis zum 6. August d. J.,** Vormittags 10 Uhr bei der obenbezeichneten Geschäftsstelle, mit der Aufschrift:
„Verkauf zweier Treppen"
versehen, einzureichen.

Jeder Bieter bleibt bis zum 20. August d. J. an sein Gebot gebunden. Die Auswahl unter den Bietern, sowie die Ablehnung aller Angebote bleibt vorbehalten.

Leipzig, den 30. Juli 1894.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Ik. 3672. Dr. Tröndlin. Colditz.

Bekanntmachung.

Die Lieferung der zur **Erneuerung des Fahrbahnbelags der Oberthalauer Muldenbrücke** (zwischen den Bahnstationen Wilkau und Wiesenburg gelegen) erforderlichen **eichenen Pfosten** soll an leistungsfähige Unternehmer vergeben werden.

Diese Pfosten, zusammen 23,6 cbm, sind in parallelen, vollkantig geskannten, aus dem Kerne zu schneidenden Stücken von je 3,50 m Länge, 7 cm Stärke und 12 bis 25 cm Breite zur Baustelle zu liefern, und zwar zu ½ bis Ende August, ½ bis zum 15. September und ½ bis Ende September d. J. Der Preis ist für das Kubikmeter zu stellen; auch ist im Preisangebot anzugeben, ob die zu liefernden Pfosten aus Holz der Steineiche oder aus solchem der gewöhnlichen Eiche bestehen.

Preisangebote auf Lieferung dieser Pfosten sind verschlossen und mit der Aufschrift „Lieferung von eichenen Pfosten zum Oberthalauer Muldenbrückenbau" versehen
bis zum 6. August 1894, Vormittags 11 Uhr
an die mitunterzeichnete Bauverwalterei einzureichen, woselbst zu dieser Zeit die Eröffnung der eingegangenen Offerten in Gegenwart der etwa erschienenen Bewerber erfolgen soll.

Die Auswahl unter den Bewerbern, die bis zum 18. August d. J. an ihre Schreiben gebunden sind, und die Ablehnung sämmtlicher Angebote bleiben vorbehalten; die bis zu dem letztgedachten Termine unbeantwortet gebliebenen Offerten sind als abgelehnt zu betrachten.

Zwickau, am 28. Juli 1894.

Königliche Strom- und Wasserbauinspection. Dähnert.
Königliche Bauverwalterei. Voigt.

Bekanntmachung.

Das Kontor der Reichshauptbank für Werthpapiere bleibt wegen Umzugs in neue Geschäftslokale — Berlin C, Hausvogteiplatz 14 — während der Zeit vom 20. bis 25. August d. J. für den Verkehr geschlossen. Während dieser Zeit durch die Post eingehende Aufträge können, soweit nicht Gefahr im Verzuge ist, erst nach dem 25. August zur Erledigung gelangen. Neue Depots werden erst vom 1. September ab wieder angenommen werden.

Berlin, den 6. Juli 1894.

Reichsbank-Direktorium.
Dr. Koch. Dr. Gallenkamp.

Bekanntmachung.

Zum Behuf der gegen Ende jedes akademischen Halbjahres zu haltenden Revision der Universitäts-Bibliothek werden die Herren Studirenden, welche Bücher aus derselben entliehen haben, aufgefordert, diese
am 30. Juli, 1. und 3. August
gegen Zurückgabe der Empfangsbescheinigungen abzuliefern.

Die Ablieferung wird in der Weise zu geschehen haben, daß diejenigen, deren Namen mit einem der Buchstaben A—H anfangen, am 30. Juli, die, deren Namen mit einem der Buchstaben J—R beginnen, am 1. August, und die Uebrigen am 3. August (stets zwischen 10—1 Uhr) abliefern.

Alle übrigen Entleiher werden aufgefordert, die an sie verliehenen Bücher am 6.—8. August zurückzugeben.

Während der Revisionszeit (30. Juli bis 11. August incl.) können Bücher an Benutzer, die nicht Docenten der Universität sind, nur ausnahmsweise nach Hause verliehen werden. Der Lesesaal ist während derselben Zeit nur Vormittags geöffnet.

Leipzig, den 25. Juli 1894.

Die Direction der Universitäts-Bibliothek.

Socialpolitische Umschau.

c. Eine der größten und schwierigsten Aufgaben der heutigen Socialpolitik ist der weitere Ausbau der Arbeiterversicherung. Während in Deutschland für dieselbe durch die bekannten Gesetze über Kranken-, Alters- und Invaliditäts- und Unfallversicherung bereits eine breite Grundlage geschaffen ist, steht man in einigen anderen Staaten noch völlig am Anfange der großen Aufgabe. So hat jetzt auch endlich das industriell sich seit einem Jahrzehnt verhältnißmäßig schnell entwickelnde Spanien den Weg der Socialreform betreten. Die Regierung hat der Volksvertretung einige Gesetzentwürfe vorgelegt, die den Zweck haben, die Arbeiter gegen Betriebsunfälle zu schützen und die Frauen- und Kinderarbeit in Fabriken zu regeln. Die Frauen und unmündigen Kinder der im Betriebe getödteten Arbeiter erhalten eine einmalige Entschädigung; bei beschränkter Arbeitsfähigkeit wird eine laufende Unterstützung gezahlt. Kinder von 10 bis 13 Jahren dürfen industriell nicht länger als täglich 5, Personen von 13—17 Jahren nicht länger als täglich 8 Stunden beschäftigt werden. Den Unternehmern ist es verboten, Arbeiterinnen von 16—18 Jahren während der Nacht zu beschäftigen, auch darf die Arbeitszeit der Arbeiterinnen von 16—23 Jahren 10 Stunden täglich, mit 1½stündiger Ruhe, nicht überdauern. Arbeiten unter der Erde und solche Beschäftigungen, die nach den Erfahrungen den weiblichen Organismus schädigen, sind für weibliche Arbeiter gänzlich verboten. Diese Gesetzentwürfe bedürfen noch der Zustimmung der spanischen Volksvertretung, in der die spanische Industrie einflußreiche Vertreter besitzt, und werden daher wahrscheinlich noch beschnitten werden.

Auch dem norwegischen Storthing ist ein schon seit fünf Jahren zwischen diesem und der Regierung vielerörterter Gesetzentwurf über die Unfallversicherung der Fabrikarbeiter jetzt endlich zugestellt. Der Entwurf will die Arbeiter gegen alle Betriebsunfälle versichern, soweit diese nicht vom Arbeiter absichtlich herbeigeführt sind. Auch wo eine Unvorsichtigkeit des Arbeiters vorliegt, tritt die Entschädigungspflicht ein. Diese beginnt jedoch erst mit Ablauf der vierten Woche nach dem Unfall, da für die angegebene Zeit die Krankenversicherung Schutz gewährt. Die Entschädigung wird nach dem Arbeitsverdienst berechnet und, so lange die Unterstützungsbedürftigkeit dauert, im Todesfall an die Hinterbliebenen bezahlt. Die Kosten der Versicherung sollen lediglich von den Arbeitgebern aufgebracht werden. Wird der Gesetzentwurf vom Storthing angenommen, so soll er bereits am 1. Juli 1895 in Kraft treten.

Eine ziemlich eingreifende Socialreform bringt auch jene Commission in Vorschlag, die 1890 von der holländischen Regierung zur Untersuchung der Lage der arbeitenden Classen eingesetzt ist. Nachdem diese Commission etwa 2700 Zeugen und Sachverständige vernommen hatte, wurde sie 1892 mit der Aufgabe betraut, Vorschläge zur Besserung der vorgefundenen mißlichen Verhältnisse zu machen. Auch diese Commission ist der Ansicht, daß die Kinderarbeit erheblich zu beschränken, die Arbeitszeit in einzelnen Gewerben auch für erwachsene männliche Arbeiter zu regeln und zu verkürzen und der Betrieb von mechanischen Kraftmaschinen an Sonntagen überhaupt einzustellen ist. Arbeiterschutz-Bestimmungen zur Sicherung gegen Betriebsunfälle sollen erlassen und eine Zwangsversicherung gegen derartige Unfälle eingeführt werden, deren Kosten auch in Holland lediglich der Unternehmer zu tragen haben wird. Auch wird vorgeschlagen, eine Alters- und Invaliditätsversicherung der Arbeiter nach den Grundzügen der deutschen zu schaffen, die Zahl der Gewerbeinspectoren zu vermehren, Einigungsämter zu errichten und noch einige kleinere Bestimmungen zum Schutz der arbeitenden Classe einzuführen.

Auch in Frankreich geht man schrittweise mit der Socialreform vor. Der französische Senat hat jüngst einen Gesetzentwurf angenommen und der Deputirtenkammer überwiesen, in dem die Lohnzahlung in verständiger Weise geregelt, die Zahlungszeiten festgesetzt, das Lohnzurückbehaltungsrecht beschränkt und es verboten wird, die Löhne in Schanklocalen oder in Detailverkaufsläden auszuzahlen, was auch in Deutschland noch häufig geschieht.

Zur Anbahnung einer internationalen Arbeiterschutzgesetzgebung hat kürzlich wieder die Schweiz die Initiative ergriffen. Im schweizerischen Nationalrath wurde der Antrag gestellt, den Bundesrath einzuladen, mit den hauptsächlichsten Industriestaaten zur Herbeiführung einer internationalen Fabrikgesetzgebung in Unterhandlungen einzutreten. Man glaubt, daß der schweizerische Bundesrath diesem Antrage gern nachkommen wird. Ob ein derartiges Vorgehen gegenwärtig praktischen Erfolg hat, bleibt jedoch zweifelhaft, da bisher ähnliche internationale Verhandlungen nur zu sehr bescheidenen Ergebnissen geführt haben.

Während die deutsche Alters- und Invaliditätsversicherung im Auslande mehrfach als nachahmungswerthes Vorbild dient, empfindet man bei uns ihre Mängel nach wie vor. Unter den zahlreichen Vorschlägen, die zur Verbesserung und Ergänzung in letzter Zeit gemacht wurden, geht ein vor wenigen Tagen von der Versammlung der Brennerei-Berufsgenossenschaft angenommener Antrag am weitesten, der es für sehr erstrebenswerth ansieht, eine einzige allgemeine Genossenschaft zu bilden und in diese gleichzeitig die Alters- und Invaliditäts- und die Krankenversicherung einzubeziehen. Derartige Wünsche sind bekanntlich auch schon an anderen Stellen hervorgetreten, und sie haben für den ersten Augenblick etwas Berückendes. Aber die Reichsregierung hat zur Zeit schwerlich Neigung, auf dieselben einzugehen. Sehr klar hat sich in dieser Beziehung der Staatssecretair des Innern, Dr. von Boetticher, in der letzten in Dresden abgehaltenen Versammlung des „Verbandes der Deutschen Berufsgenossenschaften" ausgesprochen. Nach dem stenographischen Bericht des Verbandes sagte er damals: „Mir ist sehr wohl bekannt, daß, wie es nicht anders sein kann, in unserem Zeitalter, die so reich erfüllt sind von Ideen, Plänen und Vorschlägen darüber, wie man die kranke Zeit heilen kann, innerhalb der socialpolitischen Kreise sich die Anschauung Bahn gebrochen hat, eine neue Organisation an die Stelle der bisher gewählten zu schaffen und namentlich für das gesammte Gebiet der Arbeiterfürsorge eine einheitliche Organisation ins Leben zu rufen. So sehr ich davon überzeugt bin, daß Das, was wir gemacht haben, verbesserungsbedürftig ist, so kann ich doch nicht dazu rathen, daß man solche Grundlagen verläßt, von denen man schon heute weiß, daß sie sich bewährt haben und daß sie, wenn man auch an sie die bessernde Hand legen muß, doch bei Weitem nicht verdienen, bei Seite geschoben zu werden. Es würde meines Erachtens ein Fehlgriff sein, wenn man in diesem Momente, in welchem man die Erfolge der fast zehnjährigen Wirksamkeit der Gesetzgebung vor sich hat, dazu übergehen wollte, eine völlig neue Grundlage zu schaffen, von der man noch gar nicht weiß, ob sie sich in gleicher Weise bewähren wird. Ich würde mich enthalten müssen, für einen solchen Vorschlag einzutreten." — Die Anschauung der Reichsregierung über eine Zusammenfassung der gesammten Arbeiterfürsorge ist damit klar gekennzeichnet.

Auf einem andern Gebiet des Arbeiterschutzes, dem der Regelung der Arbeitszeit, hat die Reichsregierung jetzt den Einzelregierungen die vom Bundesrath für die Saisonindustrie getroffenen Ausnahmebestimmungen vom Verbot der Sonntagsarbeit mitgetheilt. Der Entwurf gestattet nur für verhältnißmäßig sehr wenige Erwerbszweige Ausnahmen von der Sonntagsruhe, indem er im Wesentlichen davon ausgeht, daß die Beschäftigung an Sonntagen überall dort nicht zu gestatten ist, wo durch Heranziehung von Hilfskräften die vorhandene Arbeit an Wochentagen fertig gestellt werden kann. Auch wird in dem Entwurf mit Recht darauf hingewiesen, daß die Saisonarbeit bisher vielfach lediglich auf gewisse Gewohnheiten des kaufenden Publicums zurückzuführen sei, auf die der Gesetzgeber absichtlich keine Rücksicht genommen habe, da sie zur Ueberanstrengung der Arbeiter wesentlich beitrügen. Von einer strengeren Durchführung der Sonntagsruhe erhoffe man eine Beschränkung derartiger Gewohnheiten.

Im Dortmunder Kohlenbezirk dürfen zu selbstständigen Haverarbeiten in der Grube fortan nur solche Personen zugelassen werden, die 21 Jahr alt sind und eine dreijährige Lehrzeit durchgemacht haben. Damit wird es künftig verhindert, daß die Werksverwaltungen beliebige ungelernte Arbeiter zur Grubenarbeit anfahren lassen, worüber von den Bergleuten in mehreren deutschen Bezirken in den letzten Jahren wiederholt geklagt ist.

Deutsches Reich.

ss. **Berlin,** 31. Juli. Der freigesprochene römische Bankschwindler Tanlongo will also zu Bußübungen auf eine Weile in ein Kloster sich zurückziehen. Die näheren Umstände seiner geistlichen Zurückgezogenheit sind seine und des Priors Privatangelegenheit. Worauf aber die Oeffentlichkeit gespannt sein darf, ist die Beantwortung der Frage, ob die Kirche den Einfluß auf ihren getreuen Sohn dahin geltend machen wird, daß er seinen Raub, soweit er ihn noch besitzt, wiedererstattet.

△ **Berlin,** 31. Juli. Die „Kreuzzeitung", die so viel im Osten zu thun hätte, wendet ihre Blicke nach Westen, wo sie sehr wenig zu suchen hat. Obwohl Herr Ahlwardt rechts der Elbe schon sehr greifbare Ergebnisse auf Kosten der Conservativen erzielt hat und auf dem besten Wege ist, dort noch weit größere Eroberungen zu machen, klimmert sich dieses Blatt um die Nationalliberalen, die in Rheinland und Westfalen Herrn Ahlwardt „mit den Ultramontanen um die Wette gehuldigt" haben sollen. Visionen ähnlicher Art hat die „Kreuzzeitung" auch vor den letzten Landtagswahlen gehabt. Damals sah sie die christlich-socialen Wanderprediger, die zum Unterschied von dem undankbaren früheren Protegé ihre Freunde geblieben sind, gleichfalls Siegeszüge durch den Westen, insbesondere am Niederrhein, unternehmen, umdrängt von jubelnden Nationalliberalen, die sich von ihrer Partei abgekehrt hatten; der Fall der mittelparteilichen Hochburgen bei den Wahlen wurde als besiegelt gemeldet. Es war ein Traum, die Wahlziffern weisen keine Spur von dieser gloriosen Bewegung auf. Von derselben lustigen Art, wie das mittelparteiliche Gefolge der Extremconservativen, sind die national-liberalen Ahlwardt-Schwärmer, die von den Spiritisten der „Kreuzzeitung" citirt werden. Das Centrum allerdings hat gegründeten Anlaß, von den Jagdzügen des, wie die „Kreuzzeitung" nachträglich gefunden hat, „nicht einwandsfreien" Herrn Ahlwardt zu fürchten, und seine Organe machen daraus auch kaum ein Hehl. Den Grund des drohenden Abfalls von der Centrumspartei zu dem eigentlich doch nur noch nebenher Antisemitismus treibenden Agitator sucht aber die „Kreuzzeitung" kaum mit Recht in dem Treiben der Juden. Das Centrum hat durch eine Jahrzehnte hindurch betriebene maßlose Agitation, die lange Zeit auch bewußt und geflissentlich die Ausbreitung der Socialdemokratie begünstigte, die Massen seiner Anhänger reif für den Schnitt durch die skrupelfreiesten Demagogen gemacht. Daß gerade die „Kreuzzeitung" diesen Zusammenhang nicht erkennt, muß Wunder nehmen. Hat doch ihre Twesli-Politik es in unvergleichlich kürzerer Zeit dahin gebracht, eine conservative und dabei viel weniger temperamentvolle bäuerliche Bevölkerung als die rheinische es ist, Herrn Ahlwardt in die Arme zu treiben. Wenn im Osten der Junker neben dem Juden als der Erzfeind figurirt, warum soll sich im ultramontanen Westen der Spieß nicht gegen Diejenigen kehren, die bisher ihre Herrschaft durch eine grundstürzende Volksaufreizung aufrecht erhalten haben? Die nationalliberale Partei, um die sich die „Kreuzzeitung" sorgt, hat sich durch Maßhalten in Agitation und Verheißungen davor bewahrt, von enttäuschten Wählern im Stiche gelassen zu werden; das Centrum muß, um seine Stellung zu behaupten, zum Gegentheil seiner bisherigen Uebung greifen, es muß beschwichtigen, und was die Conservativen anlangt, so eröffnet ihnen die „Germania" eine Perspective, indem sie den ostelbischen Großgrundbesitzern zuruft: „Ahlwardt's Programm ist für das Land brauchbarer als das der Socialdemokratie!"

B. **Berlin,** 31. Juli. (Privattelegramm.) Aus **Beuthen** wird von der „Oberschl. Grenz-Ztg." gemeldet: Bergwerksdirector Kunitz aus Scharley und der Mühlenpächter Reschka aus Dombrowkamühle waren am 28. d. M. damit beschäftigt, den durchgerissenen Damm an der Brinitza zu besichtigen; bei dieser Gelegenheit hatte Director Kunitz ganz übersehen, daß er auf russischem Gebiete angelangt war. Plötzlich sprang ein russischer Grenzsoldat, der in unmittelbarer Nähe im Graben gelegen hatte, auf und erklärte den Herrn für verhaftet. Director Kunitz suchte dem Russen klar zu machen, daß er sich nur von dem Schaden an Ort und Stelle habe überzeugen wollen; jedoch alle Vorstellungen halfen nichts, an der Grenze fiel ein Signalschuß nach dem andern, und in kurzer Zeit waren 6 Fuß- und 5 berittene Grenzsoldaten zur Stelle. Herrn Reschka, der gegen die Festnahme protestirte, wurde mit Fußtritten und Faustschlägen russische Höflichkeit klar gemacht und auch das Ersuchen des anwesenden Gendarmen Gregor aus Groß-Dombrowka an den russischen Wachtmeister um bessere Behandlung hatte keinen Erfolg. Fort ging's zur Wache nach Czelatz. Director Kunitz hatte nur noch Zeit, seinem Kutscher zuzurufen, er möge sofort zum Bergverwalter Triebs fahren, damit dieser die nöthigen Schritte zu seiner Freilassung einleite. Herr Triebs telephonirte sofort den Vorfall nach Scharley, und die Vertreter der dortigen Behörde machten alle erdenklichen Anstrengungen, um Director Kunitz und Herrn Reschka aus der russischen Gefangenschaft zu erlösen, jedoch vergeblich. So blieb nichts übrig, als sich an den Landrath Dr. Lenz zu wenden, dessen Vermittelung denn auch den Erfolg hatte, daß von Sosnowice aus die Freilassung der beiden Deutschen angeordnet wurde. Erwähnt sei noch, daß der Grenzsoldat, ehe er alarmirte, von Director Kunitz 8 Mark forderte. (Wir halten es für selbstverständlich, daß die russischen höheren Behörden, die an sich für die schmähliche Ausschreitung des Grenzsoldaten nicht verantwortlich sind, den beiden Deutschen die gebührende Genugthuung verschaffen. Red. des „Leipz. Tagebl.".)

B. **Berlin,** 31. Juli. (Privattelegramm.) Zur **Beisetzung des Erzherzogs Wilhelm** wird dem Vernehmen nach eine Abordnung des ostpreußischen Feldartillerie-Regiments „Prinz August von Preußen", dessen Chef der Verstorbene war, sich nach Wien begeben. Die Ueberführung der Leiche des Erzherzogs von Baden nach Wien findet morgen statt. Die Beisetzung wird wahrscheinlich kommenden Donnerstag erfolgen.

C. H. **Berlin,** 31. Juli. (Privattelegramm.) Die drei ältesten **kaiserlichen Prinzen** haben Lieutenant v. Rauch zum zweiten Militairgouverneur erhalten.

— Zu der Spannung zwischen Reichsversicherungsamt und Reichsamt des Innern wird der „Voss. Ztg." geschrieben, daß diese vor zwei Monaten wegen der drei Entwürfe für das Unfallversicherungsgesetz neue Nahrung erhalten habe. Diese Entwürfe sollen im Reichsamt des Innern ausgearbeitet und mittelbar von dort aus der Presse bekannt gegeben sein, ohne daß das Reichsversicherungsamt dabei überhaupt gefragt oder irgendwie zugezogen worden wäre.

S. **Schlawe,** 31. Juli. (Privattelegramm.) Der Fürstin Bismarck geht es wesentlich besser. Sie hat sich von dem Ohnmachtsanfalle, der sie jüngst betroffen, fast gänzlich erholt. Ihr Unwohlsein war jedenfalls auf die Strapazen der Reise zurückzuführen.

* **Helgoland,** 31. Juli. (Telegramm.) Das Marinegeschwader, welches gestern Abend hier vor Anker gegangen war, hat sich heute Vormittag wieder in See begeben, um dem Kaiser entgegenzufahren.

* **Hannover,** 31. Juli. Der hiesige socialdemokratische „Volkswille" veröffentlicht folgenden Erlaß des Regierungspräsidenten Grafen Wilhelm Bismarck an den Polizeipräsidenten von Brandt:

„Hannover, den 13. Mai 1893.
Geheim.

Nach Inhalt des gefälligen Berichtes vom 8. d. M., Pr. No. — 2235 —, haben Ew. Hochwohlgeboren den Anhängern der socialdemokratischen Partei zu ihrer Maifeier die Genehmigung zu einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel und zu einem öffentlichen Tanzvergnügen ertheilt. Dieses Verfahren steht mit der derzeitigen Haltung gegenüber den politischen Vereinen, denen sowohl die Ertheilung von Erlaubniß zu öffentlichen Aufzügen abgeschlagen, als auch die Zuziehung von Frauen ꝛc. zu den Vereinsversammlungen untersagt worden ist, nicht im Einklang. Allerdings handelt es sich in den letzten Fällen um Unternehmungen unter der Firma eines politischen Vereins, während hier offenbar ein besonderes Comité die Feier leitete. Thatsächlich scheinen indessen diese Veranstaltungen gleichfalls von einem politischen Vereine, nämlich dem Socialdemokratischen Wahlvereine des 8. Wahlkreises, ausgegangen zu sein (vergl. meine die Feier des Geburtstages der Königin Marie betreffende Verfügung vom 8. d. Mts. — I 7158). Sollte solches aber auch nicht der Fall sein, so würde es sich keineswegs rechtfertigen, einer staatsfeindlichen Partei für ihre Demon-